

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß Baugesetzbuch

Zur Öffentlichkeit gehören alle Bürgerinnen und Bürger. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Baugesetzbuches.

Sinn und Zweck der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

- Die Öffentlichkeit wird über beabsichtigte Planungen und Entwicklungen informiert.
- Die Bürgerinnen und Bürger können sich an den planerischen Entscheidungsprozessen beteiligen.
- Anregungen und Informationen können von den Beteiligten frühzeitig eingebracht werden.
- Alle von der Bauleitplanung betroffenen Belange werden ermittelt und entsprechend bewertet.
- Beteiligen sich die Bürgerinnen und Bürger nicht an der Bauleitplanung, können ggf. die eigenen Belange unberücksichtigt bleiben.

Aktive Teilnahme der Öffentlichkeit an der Planung

Die [Satzung über die Bürgerbeteiligung](#) nach § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren im Regelfall in zwei Stufen vor:

1. Stufe: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Vorentwurf (§ 3 Abs. 1 BauGB)

- Die Bürgerinnen und Bürger sollen möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet werden. Zu diesem Zweck wird die beabsichtigte Planung (Vorentwurf) im Rathaus der Stadt Eschweiler öffentlich für mindestens zwei Wochen ausgestellt.
- Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung werden mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt gemacht.
- Sollten Varianten für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen, werden diese erläutert. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung werden aufgezeigt.
- Während dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zur Planung zu äußern und die Planung mit den zuständigen Mitarbeitern zu erörtern.
- Bei bestimmten Verfahren kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

2. Stufe: Öffentliche Auslegung, Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- Die schriftlichen und mündlich vorgebrachten Stellungnahmen werden ausgewertet (Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander). Diese Auswertung und der daraufhin ggf. geänderte bzw. angepasste Planentwurf wird im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss öffentlich beraten. Der Ausschuss beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit der Begründung.
- Der Entwurf mit der Begründung (einschließlich wesentlicher, bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen) wird im Rathaus der Stadt Eschweiler mindestens für einen Monat öffentlich ausgelegt.
- Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden wiederum mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt gemacht.
- Ergeben sich nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen grundsätzliche Änderungen des Entwurfs, kann eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs erforderlich werden.

Auswertung der Bürgereingaben

- Auswertung der vorgebrachten Anregungen sowohl zum Vorentwurf als auch zum Entwurf (Abwägungsvorschlag): Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander erfolgt in öffentlicher Vorberatung im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss.
- Der Rat der Stadt Eschweiler entscheidet abschließend über Berücksichtigung oder Zurückweisung der Anregungen.
- Das Ergebnis der Abwägung wird dem Urheber der Eingabe nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz.4 BauGB)

Bürgerinformation

Informieren können Sie sich über:

- Die "[Satzung der Stadt Eschweiler über die Bürgerbeteiligung](#)"
- Das [Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans](#).
- Die Beratungsunterlagen sowie über die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates im [Ratsinformationssystem](#).
- Öffentliche Bekanntmachungen im [Amtsblatt der Stadt Eschweiler](#).
- Auskunfts- und Einsichtsrecht bei der Verwaltung: Öffnungszeiten finden Sie auf der Informationsseite des jeweiligen Planverfahrens